

Lehrgangsordnung

Pflegehilfelehrgang

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
der Stadt Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Lehrgangsordnung	4
Ausbildungsziele (gemäß Pflh-AV § 3)	5
Didaktische Grundsätze (gemäß Pflh-AV § 4)	6
Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung sowie der Lehr- und Fachkräfte	7
Lehrgangsleitung (gemäß GuKG § 97 u. Pflh-AV §§ 5, 6)	7
Lehr- und Fachkräfte	8
Verhalten – Rechte und Pflichten der LehrgangsteilnehmerInnen	9
Rechte	9
Pflichten	9
Organisatorische Hinweise - Maßnahmen zur Sicherheit der LehrgangsteilnehmerInnen	10
Interne Regelungen der Ausbildungsstelle	14
Bestätigung	15

Vorwort

Sehr geehrte Lehrgangsteilnehmerin!

Sehr geehrter Lehrgangsteilnehmer!

Sie haben sich für einen sehr schönen und verantwortungsvollen Beruf entschieden. Es freut uns, dass Sie für Ihre Ausbildung eine unserer Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege gewählt haben.

Mit seinen Spitälern, Geriatriezentren und Pflegewohnhäusern zählt der Wiener Krankenanstaltenverbund zu den größten Gesundheitseinrichtungen in Europa. Insgesamt 32.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, um das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen.

Es ist uns ein Anliegen, die Zusammenarbeit in dieser großen Gemeinschaft professionell zu gestalten. Dies erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Toleranz, Wertschätzung und Respekt.

Dieser Leitfaden soll mithelfen, Sie auf wesentliche Aspekte der Ausbildung sowie auf Ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Ausbildung viel Erfolg!

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Geschäftsbereich Pflegemanagement

Oberin Erika Degendorfer
Leiterin des Geschäftsbereiches
Pflegemanagement

Oberin Betty Hoegger
Leiterin des Fachbereiches
Ausbildung

Lehrgangsordnung

Nachstehende **gesetzliche** und **allgemeine Bestimmungen** in den geltenden Fassungen sind zu beachten:

- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (**Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG**) BGBl. I/108/1997
- Verordnung über die Ausbildung in der Pflegehilfe **Ausbildungsverordnung –** BGBl. II/371/1999 Pflh-AV)
- **Curriculum** für Pflegehilfe
- **Richtlinien zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung**
- Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**
- Wiener **Jugendschutzgesetz**
- Wiener **Krankenanstaltengesetz** und **Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz** mit der jeweiligen **Anstalts- bzw. Heimordnung**
- **Erlässe und Richtlinien** des Rechtsträgers (Wiener Krankenanstaltenverbund)
- **Sicherheitsbestimmungen**
- **Interne** Regelungen der Ausbildungsstelle

Ausbildungsziele (gemäß Pflh-AV § 3)

Ziele der Ausbildung in der Pflegehilfe sind:

- die Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild der Pflegehilfe fallen
- die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den Aufbau, die Entwicklung und die Funktionen des menschlichen Körpers und der menschlichen Psyche
- die Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit und eines verantwortungsbewussten selbstständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen
- die Vermittlung von Kenntnissen und die Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen physischen, psychischen und sozialen Gesundheitspotentials
- die Orientierung der Pflegehilfe an einem unter Aufsicht des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich, der nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflgetheorie und der Pflege als einem analytischen, problemlösenden Vorgang ausgerichtet ist
- die Vermittlung von für die Dokumentation erforderlichen Kenntnissen und
- die Leistung eines Beitrages zur Sicherung der Pflegequalität durch kreative Arbeit, Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen

Didaktische Grundsätze (gemäß Pflh-AV § 4)

Die Ausbildung in Pflegehelferlehrgängen ist nach folgenden didaktischen Grundsätzen durchzuführen:

- Dem Unterricht sind die Prinzipien der Methodenvielfalt, der Lebensnähe, der Anschaulichkeit, der Schülerelbsttätigkeit und Selbstverantwortung zugrunde zu legen, wobei dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Lehrinhalten gegenüber einer vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung der Vorzug zu geben ist
- In allen Unterrichtsfächern ist das „soziale Lernen“ zu fördern, wobei die LehrgangsteilnehmerInnen zur Kommunikation, Eigenständigkeit und zu tolerantem Verhalten sowie zum Anwenden vorhandener Hilfsmittel und Erarbeiten neuer Lösungsmodelle zu befähigen sind. Hierzu ist eine Unterrichtsform zu wählen, die die LehrgangsteilnehmerInnen während der gesamten Ausbildung aktiv am Unterrichtsgeschehen und –ablauf teilhaben lässt
- Die LehrgangsteilnehmerInnen sind zu einem partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten, um sie zu einem eben solchen Umgang mit anderen Menschen unter Beachtung der Gleichstellung von Mann und Frau zu befähigen
- Aus der Struktur des Berufsfeldes auftretende Spannungen und Widerstände sind aufzuzeigen, um die LehrgangsteilnehmerInnen bei der konstruktiven Bewältigung beruflicher Belastungen zu unterstützen
- Die LehrgangsteilnehmerInnen sind für die Bildung der eigenen Persönlichkeit zu sensibilisieren, um ihnen für die Berufsausübung der Pflegehilfe ein höchstmögliches Maß an Innovation, Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen der Menschen zu vermitteln
- Der Unterricht ist durch zusätzliche Veranstaltungen, wie Lehrausgänge und Exkursionen, zu ergänzen, um den LehrgangsteilnehmerInnen Einblick in umfassende Zusammenhänge auf gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gebieten zu geben
- In der praktischen Ausbildung ist den LehrgangsteilnehmerInnen Gelegenheit zu geben, Kontinuität und Erfolg ihrer Tätigkeit zu erleben, wobei eine positive Verarbeitung der Erlebnisse in der Praxis im Rahmen von Gesprächsführung und Praxisreflexion zu ermöglichen ist
- Der Unterricht kann auch fächerübergreifend unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Tagesereignisse mit verschiedenen Lehrmitteln, einschließlich ergänzender und weiterführender Literatur durchgeführt werden, um spezielle Neigungen und Interessen der LehrgangsteilnehmerInnen zu fördern und ihnen zu helfen, komplexe Probleme zu erfassen und lösen zu lernen
- Der Lehrplan ist dem Unterricht als Rahmen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in der Pflege und Medizin, in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen, zugrunde zu legen

Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung sowie der Lehr- und Fachkräfte

Die Lehrgangsleitung sowie die Lehr- und Fachkräfte sind verpflichtet die gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen (siehe Seite 4) zu beachten.

Lehrgangsleitung (gemäß GuKG § 97 u. Pflh-AV §§ 5, 6)

DirektorIn und medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn sowie deren/dessen StellvertreterIn sind vom Rechtsträger der Schule bestellt.

Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/m hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten/m DirektorIn.

DirektorIn - Aufgaben

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung
- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichtes in den einzelnen Sachgebieten
- Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung
- Personalführung, Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule sowie Aufsicht über die Fachkräfte
- Organisation, Koordination und Führung des Vorsitzes bei der Aufnahme der LehrgangsteilnehmerInnen in die Schule sowie beim Ausschluss aus der Schule
- Aufsicht über die LehrgangsteilnehmerInnen sowie Zuweisung der LehrgangsteilnehmerInnen an die Einrichtungen und Fachbereiche der praktischen Ausbildung
- Anrechnung von Prüfungen und Praktika
- Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen
- Information der LehrgangsteilnehmerInnen über aktuelle Änderungen und Entscheidungen
- Setzen von Maßnahmen zur Sicherheit der LehrgangsteilnehmerInnen
- Achten auf die Einhaltung der Lehrgangsordnung sowie der gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen

Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eines Pflegehilflehrganges obliegt einer Ärztin/einem Arzt, die/der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt. Dies gilt auch für die/den VertreterIn.

Medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn - Aufgaben

- Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität der von ÄrztInnen vorzutragenden Unterrichtsfächer
- Information und Beratung der/des Direktors/Direktorin, der Lehrkräfte und der LehrgangsteilnehmerInnen in medizinischen Belangen
- Mitwirkung an der Lehrgangskonferenz
- Mitwirkung in der kommissionellen Abschlussprüfung

Lehr- und Fachkräfte

Lehr- und Fachkräfte (gemäß Pflh-AV §§ 6, 7)

sind vom Rechtsträger entsprechend der Ausbildungsverordnung bestellt.

Lehrkräfte - Aufgaben

- Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten sowie Abnahme von Prüfungen und die Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung
- Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichtes sowie der Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht und Vorbereitung und Evaluierung von Prüfungen
- Einhalten der Richtlinien "Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung"
- Teilnahme an Lehrgangskonferenzen
- Teilnahme als PrüferIn an Konferenzen der kommissionellen Abschlussprüfung
- pädagogische Betreuung der LehrgangsteilnehmerInnen
- organisatorische Aufgaben

Fachkräfte - Aufgaben

- Anleitung der und Aufsicht über die LehrgangsteilnehmerInnen im Rahmen der praktischen Ausbildung
- Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichtes

Lehr- und Fachkräfte - Aufgaben

Die Lehr- und Fachkräfte sind verpflichtet ...

- Beginn und Ende der Unterrichtseinheit einzuhalten (Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 50 Minuten, eine Praktikumsstunde 60 Minuten)
- den Unterrichtsstoff in der vorgegebenen Dokumentation einzutragen und mittels Unterschrift zu bestätigen
- die Anwesenheit der LehrgangsteilnehmerInnen zu dokumentieren

Verhalten – Rechte und Pflichten der LehrgangsteilnehmerInnen

Rechte

Die LehrgangsteilnehmerInnen haben insbesondere das **Recht** auf

- **theoretische und praktische Ausbildung** analog den gesetzlichen Bestimmungen
- erläuternde **Informationen** zur Ausbildung sowie zur Lehrgangsordnung

Pflichten

Die LehrgangsteilnehmerInnen haben insbesondere die **Pflicht**

- zur **Einhaltung** der Lehrgangsordnung
- zur **Teilnahme** und **aktiven Mitarbeit** im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung
- nach **ethischen Grundprinzipien** zu handeln und zum **positiven Image** der Berufsgruppe beizutragen
- die **hygienischen Richtlinien** zu beachten, sowie die Bekleidungsvorschriften und die allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung einzuhalten (z.B.: Tragen von Schuhen mit rutschfester Sohle und Fersenriemen, keinen Schmuck anzulegen, etc.)
- **Verschwiegenheit** zu wahren. Diese erstreckt sich auf alles, was Sie im Laufe der Berufsausbildung in Bezug auf Diagnose, Ursache, Therapie, Prognose, Pflege und sonstige Begleitumstände der Krankheit der/des Patienten/Patientin erfahren sowie auf alle persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der/des Patienten/Patientin und deren/dessen Angehörige. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt unbegrenzt, auch bei vorzeitigem Ausscheiden von der Ausbildung

- **Geschenke, Geld** und **Einladungen** von PatientInnen und deren/dessen Angehörigen **nicht** anzunehmen
- entsprechend den allgemeinen **Sicherheitsbestimmungen** zu handeln (Unfallverhütung, Versperren von Geld, Wertgegenständen, etc.)
- **Ge- und Verbrauchsgüter**, die Eigentum des jeweiligen Rechtsträgers sind, ausschließlich **zweckentsprechend, sparsam** und **nicht privat** zu verwenden
- **Unterrichts- und Gemeinschaftsräume** sauber zu halten
- **Schäden** an Gebäuden und Einrichtung unverzüglich zu melden
- für mutwillig und fahrlässig angerichtete Schäden **Schadenersatz** zu leisten
- sich über **Bekanntmachungen** zu informieren und diese zu berücksichtigen
- **Änderungen** in Bezug auf Familienstand, Wohnsitz, Telefonnummer, Erziehungsberechtigte bekannt zu geben
- eine **Gravidität** - um entsprechend dem Mutterschutzgesetz handeln zu können – umgehend zu melden
- **Mobiltelefone** während der Unterrichts-, Prüfungs- und Praktikumszeit auszuschalten
- den **Laptop** während der Unterrichtszeit ausschließlich für Unterrichtszwecke zu nutzen
- das **absolute Verbot** (Aufbewahrung, Besitz, Handel und Konsum) von **Alkohol, Drogen** und **anderen Suchtmitteln**, sowie **Waffen** im gesamten Ausbildungsbereich einzuhalten
- das **Rauchverbot** zu beachten (Rauchen ist ausschließlich in den dafür deklarierten Räumen gestattet)
- das **Mitnahmeverbot** von **Tieren** zu berücksichtigen
- der Schuldirektion **rechtskräftige Verurteilungen** mitzuteilen

Organisatorische Hinweise - Maßnahmen zur Sicherheit der LehrgangsteilnehmerInnen

Informationen und Unterlagen erhalten Sie zu nachstehend angeführten Bereichen am Beginn der Ausbildung.

- **Ausbildungsablauf**
 - Unterrichts- und Prüfungsplan
 - Prüfungen sind in den Richtlinien „Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung“ inklusive Ablauf der praktischen Diplomprüfung geregelt
 - praktische Ausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung und interner Regelungen der Ausbildungsstelle
 - Praktikumseinsatz: Montag bis Samstag, kein Sonn- und Feiertageinsatz
- Für die zur Verfügung gestellten Lernbehelfe sind Unkostenbeiträge zu leisten

- **Sicherheitsbestimmungen – Maßnahmen**

Der Rechtsträger legt Maßnahmen zur Sicherheit der LehrgangsteilnehmerInnen fest. Sie werden zu Beginn der Ausbildung über diese Vorkehrungen (z.B. Fluchtwegbeschilderung, Feueralarmauslöser, Standorte der Feuerlöscher) informiert und sind dazu verpflichtet, die **Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten**. Zur Übung und Vertiefung des richtigen Verhaltens im Notfall werden Sie bei **Brandschutzübungen** geschult. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist **verbindlich**. Hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit finden regelmäßig baupolizeiliche Überprüfungen statt.

- **Telefon**

Die Vermittlung **privater telefonischer Nachrichten** ist aus organisatorischen Gründen nur in dringenden Fällen möglich

- **Persönliches Eigentum – Diebstahl**

Für **persönliches** Eigentum wird nicht gehaftet. Diebstähle sind unverzüglich zu melden und anzuzeigen

- **Versäumen von Ausbildungszeiten** (gemäß Pflh-AV § 14)

höchstens 20% des theoretischen Unterrichtes, das sind maximal 160 Stunden.

Das Versäumen von Ausbildungszeiten ist **nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen** gemäß Pflh-AV gestattet und bedarf einer **entsprechenden Bestätigung**.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der/die DirektorIn.

Bei **Überschreiten** dieser **Fehlzeitengrenze** entscheidet die **Lehrgangskonferenz** ob die/der LehrgangsteilnehmerIn

- zur kommissionellen Abschlussprüfung zuzulassen ist, oder
- die Ausbildung einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika zu wiederholen hat

Versäumt ein/e LehrgangsteilnehmerIn Ausbildungszeiten **ohne berücksichtigungswürdigen Grund**, entscheidet der/die DirektorIn unter Einbeziehung der Stellungnahme der/des Lehrgangsteilnehmers/Lehrgangsteilnehmerin und der

gesetzlichen Interessensvertretung (bei DienstnehmerInnen), ob der Rechtsträger im Hinblick auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu befassen ist. Liegt ein **Ausschlussgrund** vor, wird dieser vom Rechtsträger im Einvernehmen mit dem/der DirektorIn ausgesprochen, liegt **kein Ausschlussgrund** vor, kann von dem/der DirektorIn eine **Ermahnung** ausgesprochen werden.

Versäumt ein/eine LehrgangsteilnehmerIn **Praktikumszeiten**, sind diese ehestmöglich nachzuholen. Ist ein Nachholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, entscheidet die Lehrgangskonferenz, ob das Ausbildungsziel erreicht oder eine Verlängerung erforderlich ist.

Während der Unterrichts- und Praktikumszeit sind nur dringende Arztbesuche und Amtswege erlaubt. Die **Inanspruchnahme** ist **vorher** zu melden.

Sonstige Arztbesuche und Amtswege sind in der **Freizeit einzuplanen**

Im **Erkrankungsfall** muss die Schule, im Praktikum auch die Praktikumsstelle, **vor Unterrichts- bzw. Praktikumsbeginn** informiert werden. Ab dem ersten Tag ist eine **ärztliche Krankheitsbestätigung** zu bringen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss von der Ausbildung führen.

- **Lehrgangskonferenz**

Der Lehrgangskonferenz gehören folgende Personen an:

- DirektorIn
- medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn
- LehrerInnen für Gesundheits- und Krankenpflege

- **Ausschluss von der Ausbildung** (gemäß GuKG § 99)

Ein/eine TeilnehmerIn des Pflegehelferlehrganges kann vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden, wenn sie/er sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zur Ausübung der allgemeinen Pflegehilfe als untauglich erweist:

- mangelnde Vertrauenswürdigkeit
- mangelnde gesundheitliche Eignung
- Fehlen einer Aufnahmevoraussetzung
- schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung
- schwerwiegende Verstöße gegen die Lehrgangsordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen. Über den Ausschluss (Auflösung des Ausbildungsvertrages) entscheidet der Rechtsträger im Einvernehmen mit dem/der DirektorIn
- vor Entscheidung über den Ausschluss ist der/die leitende Sanitätsbeamte/Sanitätsbeamtin zu hören und dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

- Ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen, Praktika und Ausbildungsjahren bewirkt ein automatisches Ausscheiden aus dem Pflegehilflehrgang und bedarf keiner Entscheidung des Rechtsträgers
- **Anregungen und Probleme**
Das Schulteam ist gerne bereit, Ihre Anregungen aufzugreifen und bei Problemen gemeinsam nach adäquaten Lösungen zu suchen
- Im Zuge von Veranstaltungen erfolgen Foto- und Filmaufnahmen, welche redaktionell genutzt werden
- Die **Einhaltung** der **Lehrgangsordnung** ist aus **organisatorischen, sicherheitstechnischen** und **wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich**
- Bei **Zuwiderhandeln** gegen die Lehrgangsordnung werden **entsprechend dem Anlassfall** folgende Maßnahmen gesetzt:
 - **Ermahnung** (mündlich)
 - **Verwarnung** (schriftlich)
 - **Ausschluss** von der Ausbildung gemäß GuKG § 99

Bei schwerwiegenden Vorfällen ist diese Reihenfolge nicht zwingend einzuhalten.

Interne Regelungen der Ausbildungsstelle

KAV - intern

Bestätigung

Lehrgangsordnung

Ergänzungsblätter und Erläuterungen des Pflegehilfelehrganges an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am

Stempel der Ausbildungsstelle

Name der/des Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmers: _____

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____
(im Geltungsfall)

Anschrift: _____

Telefon (Fax, e-mail): _____

Ich bestätige den Empfang der Lehrgangsordnung, sowie der Ergänzungsblätter und der Erläuterungen des Pflegehilfelehrganges an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am, nehme die darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis und verpflichte mich, diese einzuhalten.

bei Jugendlichen Unterschrift
der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift LehrgangsteilnehmerIn

Datum: _____